

Antragsformular

inkl. Konto-/Depotvertrag

Superfund SICAV – Ansparplan

Superfund Green EUR/Gold

Hellobank!

by BNP PARIBAS

Superfund SICAV Ansparplan

■ AUSFÜLLHILFE ZUM ANTRAGSFORMULAR

Konto-/Depotstamnummer

- Die Konto-/Depotstamnummer ist nicht einzutragen und wird ausschließlich von der Bank ergänzt.

■ KONTO-/DEPOTVERTRAG

- **Ein Konto-/Depotinhaber:** Wenn Sie als alleiniger Konto-/Depotinhaber die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und Depots bei der Hellobank BNP Paribas Austria AG (Elisabethstraße 22, Postfach 150, 5020 Salzburg) beantragen bzw. Ihre Superfund-Anteile erwerben möchten, so füllen Sie bitte nur das Feld für den 1. Konto-/Depotinhaber aus.
- **Zwei Konto-/Depotinhaber:** Für den Fall, dass es zwei Konto-/Depotinhaber geben sollte, geben Sie Ihre Daten im Feld des 1. Konto-/Depotinhabers und die Daten der zweiten Person im Feld für den 2. Konto-/Depotinhaber an. Bei zwei Konto-/Depotinhabern gilt eine getrennte Zeichnungsbefugnis als vereinbart. Bitte beachten Sie, dass alle Konto-/Depotinhaber volljährig sein müssen.
- **Beruf:** Geben Sie bitte an, in welcher Branche Sie tätig sind.
- **Wohnadresse/Postadresse:** Bitte füllen Sie die Postadresse nur dann aus, wenn die Postadresse von der Wohnadresse abweicht.
- **WICHTIG! Geschäftsbeziehung:** (Eigene/Fremde Rechnung)
Geben Sie bitte an, ob die wirtschaftlich Berechtigten die Konto-/Depotinhaber (bzw. die Anteilinhaber) selbst sind („eigene Rechnung“). Ein Konto-/Depotvertrag (Investment) auf **fremde Rechnung** ist **nicht möglich** und wird aus rechtlichen Gründen **ausnahmslos nicht akzeptiert**. Wirtschaftlich berechtigt aus der Investition in Superfund-Anteile sind diejenigen Anteilinhaber, die das wirtschaftliche Risiko der Investition tragen.

■ KAUFUFTRAG SUPERFUND SICAV ANSPARPLAN

Pro Anteilsklasse (Ansparplan) muss ein separates Antragsformular verwendet werden bzw. pro Antragsformular darf nur eine Anteilsklasse (Ansparplan) angekreuzt werden (Green EUR oder Green - Class Gold). Nach Beauftragung eröffnet die Bank für Sie ein auf Ihren Namen lautendes EUR-Verrechnungskonto/Depot. Dieses dient ausschließlich für Zwecke des An- und Verkaufs von Superfund-Anteilen unter der Ihnen bekanntgegebenen angeführten Konto-/Depotstamnummer. Sämtliche Abrechnungen im Rahmen des Superfund SICAV Ansparplans erfolgen über dieses Verrechnungskonto. Die erworbenen Superfund-Anteile werden auf das Depot eingebucht. **Zusätzliche Einzahlungsbeträge überweisen Sie bitte ausschließlich auf Ihr persönliches Verrechnungskonto.**

Für die Zeichnung von Anteilen am Superfund SICAV wird jeweils ein Ausgabeaufschlag von 4,5 % von den einlangenden Beträgen verrechnet (abgezogen). Des Weiteren wird pro Transaktion (Kauf/Verkauf) eine Gebühr in der Höhe von EUR 0,50 erhoben. Rechenbeispiel: Bei einer monatlichen Beteiligung von 100 EUR beträgt das Agio jeweils 4,50 EUR und wird vom eingezahlten Beteiligungsbetrag automatisch mit der Transaktionsgebühr (EUR 0,50) abgezogen. Im Falle einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Erstzeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwertes verrechnet.

Superfund Green – Class Gold: Einzahlungen in den Superfund Green Gold Ansparplan erfolgen in EUR. Vor Veranlagung wird jedoch der einlangende EUR-Betrag in die Währung USD konvertiert, womit Wechselspesen verbunden sind, die zu Lasten des Einzahlenden gehen.

- **Beteiligungserwerb:** Für eine Beteiligung innerhalb des jeweiligen Veranlagungsmonats müssen die Beträge (monatlicher Ansparbetrag sowie etwaige weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen) **jeweils spätestens bis zum 20. des betreffenden Monats** auf Ihrem Anspar-Verrechnungskonto valutamäßig eingehen. Die entsprechenden Superfund-Anteile werden danach innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zum von der Superfund SICAV am jeweiligen Tag des Erwerbs festgestellten NAV (Net Asset Value) erworben.
- **Ansparen mit fester Plansumme:** Bei Ansparen mit fester Plansumme wird zusätzlich zu den Ansparbeträgen ein Ausgabeaufschlag von 4,5 % für die ersten 60 Monate des Superfund-Ansparens im Voraus verrechnet. Anlässlich der Abbuchung der ersten Ansparrate wird somit durch die Hellobank zusätzlich zum Investitionsbetrag der Ausgabeaufschlag für 60 Monate im Voraus abgebucht. Beispiel: Bei Zeichnung der Mindestsumme von monatlich 50 EUR werden somit durch die Hellobank zusätzlich zum Mindestinvestitionsbetrag EUR 135 abgebucht, während beim Ansparen ohne feste Plansumme der Ausgabeaufschlag jeweils monatlich vom einlangenden Betrag in Abzug gebracht wird.
- **Zahlungsanweisung:**
Bitte nutzen Sie für die monatlichen Einzahlungen beiliegendes SEPA-Lastschrift-Mandat. Darüber hinaus steht es Ihnen frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf Ihr Verrechnungskonto zu tätigen.

WICHTIG! Bitte unterfertigen Sie auch die Vertragsbestimmungen auf der Rückseite!

■ NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Diese Unterlagen senden Sie bitte an: Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10–12, 1010 Wien.
(Faxanträgen muss jedenfalls das ausgefüllte und unterzeichnete Original folgen.)

- 1) Das erste Blatt des ausgefüllten Antragsformulars/Konto-/Depotvertrag mit Ihrer/n Originalunterschriften
- 2) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilinhaber) eine leserliche und erkennbare Kopie eines nicht abgelaufenen Reisedokuments (Personalausweis oder Reisepass)
- 3) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilinhaber) den obersten Durchschlag des von Ihnen ausgefüllten Vermögensanalysebogens/Anlageprofils mit der jeweiligen Originalunterschrift
- 4) SEPA-Lastschrift-Mandat

VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS HELLOBANK-KONTO/DEPOT für Privatkunden mit eigenem Vermittler/Wertpapierfirma (WPF)/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)

1. Allgemein

1.1 **Beratungsfreies Geschäft:** Die Hellobank BNP Paribas Austria AG (im Folgenden kurz Bank) führt im Rahmen dieses Vertrages erteilte Aufträge über den Kauf und Verkauf von Superfund-Finanzprodukten ohne **Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Kunde nimmt dabei die Bank nur für Aufträge in Anspruch, bei denen er sich selbstständig bzw. bei einer/m Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen über die Superfund-Finanzprodukte, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informiert hat. Konten im Rahmen dieses Vertrages dienen grundsätzlich nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr.

1.2 **Auftragserteilung:** Aufträge (Kauf/Verkauf) sind der Bank ausschließlich schriftlich zu erteilen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt nicht. **Erteilte Aufträge sind vom Auftragserteiler auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftragserteilers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten.**

1.3 **Haftungsbeschränkungen:** Die Bank sowie Superfund Asset Management GmbH (im Folgenden kurz: Superfund) haften dem Kunden zudem in folgenden Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Bei Verzögerungen, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen in Folge von Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, nicht eindeutig formulierten, unvollständigen oder fehlerhaft erteilten Aufträgen sowie nicht oder nicht richtig ausgefüllten Feldern; Systemstörungen bei der Bank bzw. Superfund oder bei den zur Durchführung des Auftrages von der Bank bzw. Superfund benutzten Unternehmen; für sämtliche von der Bank oder Superfund zur Verfügung gestellte Informationen, Kurse, Stück-/Kenzahlen, Stammdaten oder Research-Daten. Auch für andere Schäden, welcher Ursache auch immer, wird die Haftung der Bank sowie von Superfund für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

1.4 **Zeichnungsberechtigung:** Bei zwei Konto-/Depotinhabern gilt eine getrennte Zeichnungsbefugnis als vereinbart. Für Verschulden eines Zeichnungsberechtigten haftet der Kunde wie für eigenes.

1.5 **Überziehungen/Sollsaldo:** Für eventuell entstehende Sollsaldo haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Der Kunde wird bei einer sich ergebenden Unterdeckung (Sollsaldo) des Verrechnungskontos umgehend selbstständig für einen Ausgleich des Kontos sorgen. Die Berechtigung der Bank, Kontoüberziehungen nicht zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

1.6 **Pfandrecht/Sicherheitenverwertung:** Der Kunde räumt der Bank zur Sicherstellung aller ihrer Ansprüche aus Kontoüberziehungen (Sollsaldo) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten (Wertpapiere, Guthaben und sonstige Werte) jeder Art ein, die in die Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern bereits Kontoüberziehungen bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Falls der Kurswert der verpfändeten Wertpapiere, Guthaben und sonstigen Werte im Verhältnis zu den gewährten Kontoüberziehungen unter die im Schalterausgang veröffentlichten Beleihungsrichtlinien sinken sollte, verpflichtet sich der Kunde, der Bank umgehend weitere ihr als Pfand genehme Werte in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Kontoüberziehung in dem Maß abzudecken, dass die Beleihungsgrenzen wieder hergestellt sind. Hierzu wird die Bank den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern und ihm die Pfandverwertung androhen. Werden die Beleihungsgrenzen vom Kunden innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, ist die Bank berechtigt, verpfändete Werte und Wertpapiere nach ihrer Auswahl und in dem Umfang zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten, der zur Wiederherstellung der Beleihungsgrenzen erforderlich ist. Die Aufforderung zur Nachschusleistung, die Androhung der Verwertung und die Fristsetzung unterbleiben bei drohender Pfandverwertung, insbesondere bei Kursverfall. Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit der ausstehenden Forderung der Bank verwendet.

1.7 **Gesprächsaufzeichnungen:** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann. Im Hinblick darauf nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

1.8 **Schalterausgang/Zinssätze und Entgelte:** Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depottführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht. Die für Überziehungen und Guthaben des Kontos geltenden Jahreszinssätze entnimmt der Kunde dem jeweiligen Schalterausgang der Bank. **Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass bei Durchführung von Transaktionen (Kauf, Verkauf) betreffend Superfund-Fondsanteile von den am Konto jeweils verfügbaren Guthaben neben dem jeweiligen Ausgabeaufschlag in Höhe von derzeit 4,5 % eine Transaktionsgebühr in Höhe von derzeit Euro 0,50 pro Transaktion zum Abzug gelangt, wobei An- und Verkauf von Anteilen am Superfund SICAV Ansparplan als jeweils unterschiedliche Transaktionen gelten.** Darüber hinaus werden im Falle einer Veranlagung in den Superfund Green Gold zum Zwecke der erforderlichen Konvertierung (EUR-Einzahlungsbetrag in die Fondswährung USD) fremdübliche Wechselkurse herangezogen und fremdübliche Wechselspesen verrechnet.

1.9 **Information/Werbung:** Der Kunde ist mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-mails, SMS) oder Fernkopien durch Superfund zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial in Bezug auf Superfund-Finanzinstrumente ausdrücklich einverstanden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die in diesem Formular enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank und Superfund entstehende personenbezogene Daten von der Bank und Superfund elektronisch gespeichert, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden. Speicherung und Nutzung geschehen ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen sowie der Bewerbung weiterer Superfund-Finanzprodukte. Zu diesem Zwecke dürfen die Daten durch die Bank und Superfund auch an die/das den Kunden beratende Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiter geleitet werden sowie an sonstige mit der Abwicklung der Geschäftsbeziehung beauftragte Unternehmen (z. B. externe Rechtszentren, Versand- oder Inkassostellen) übermittelt werden. Die erteilten Einwilligungen kann der Kunde jederzeit widerrufen.

1.10 **Änderung der Bestimmungen:** Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsverbindung werden dem Kunden durch Benachrichtigung mittels Brief, Kontoauszug, auf elektronische Weise oder durch ausdrücklichen Hinweis im Schalterausgang bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach Verständigung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Auf diese Rechtsfolge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Kunden mit eigenem Vermittler/WPF/WPDLU

2.1 Die vertraglichen Pflichten der Bank beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Verwahrestelle und der Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung (Beratungsfreies Geschäft). Der Kunde wird sich vor Auftragserteilung an die Bank bei einer/m WPF/WPDLU oder Dritten selbstständig über die Superfund-Finanzinstrumente und deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage ausreichend informieren. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken ausschließlich die/das WPF/WPDLU trifft, eine Beratung ausschließlich durch die/das WPF/WPDLU erfolgt und die Bank Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus ihrer Sicht riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen.

2.2 **Da die/das WPF/WPDLU somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass die/das WPF/WPDLU variable Provisionen für abgeschlossene Geschäfte von Superfund bzw. von der Superfund SICAV erhält. Superfund ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit der Bank die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den ursprünglich vereinbarten abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen. Die/Das WPF/WPDLU informiert den Kunden über die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Konditionen. Etwaige aus der Provisionszahlung resultierende Interessenkonflikte nimmt der Kunde bewusst in Kauf. Die Provisionen stehen ausschließlich der/dem WPF/WPDLU zu; gezahlte Provisionen sind nicht an den Kunden herauszugeben. Für eine Offenlegung und weitere Aufklärung über Nebenkosten, Provisionen und deren Auswirkungen auf seine Vermögensanlage wird sich der Kunde ausschließlich an die/das WPF/WPDLU wenden; unrichtige Auskünfte oder Aufklärungen der/des WPF/WPDLU sind der Bank nicht zuzurechnen.**

2.3 Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der/des WPF/WPDLU – insbesondere deren Erfahrungen und Kenntnisse oder deren Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Die/Das WPF/WPDLU kann die Bank nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen der/des WPF/WPDLU können der Bank nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass die/das WPF/WPDLU kein Erfüllungsgehilfe der Bank im Sinne des § 1313a ABGB ist.

2.4 Ich/Wir beauftrage(n) und bevollmächtige(n) die Bank sowie Superfund, der/dem WPF/WPDLU alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen und entbinde(n) die Bank diesbezüglich hiermit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Des Weiteren beauftrage(n) und bevollmächtige(n) ich/wir die Bank, Superfund alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmnummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen und entbinde(n) die Bank diesbezüglich hiermit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Der Kunde entbindet die Bank sowie Superfund gegenüber der/dem WPF/WPDLU bzw. Superfund (und umgekehrt) ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datenschutzgeheimnisses bzw. von der Verschwiegenheitspflicht. Eine Ablehnung kann durch Streichung dieser Bestimmung erfolgen. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser ausdrückliches und jederzeit widerrufliches Einverständnis, zur Erhebung, Verwendung und Nutzung der in diesen Zeichnungsunterlagen angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Beruf, Adresse, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum und -ort, Telefonnr. Email, Produkt und Investitionssumme) durch die Superfund Asset Management GmbH, Wien, die Bank, die Fondsgesellschaft, sowie die von den in dem Prospekt aufgeführten Stellen (insbesondere Verwahrestelle und Administrator) zur Erfüllung der sich aus dieser Zeichnung und dem Prospekt ergebenden Rechte und Pflichten, für Zwecke der Kunden- und Interessenverwaltung, sowie zur Betreuung etwaiger Vertriebspartners.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Für die Bestimmungen der Einverständniserklärung zur Freischaltung des Online-Statusreports sowie für die Vertragsbestimmungen für das Hellobank-Konto-/Depot für Privatkunden mit eigenem Vermittler/WPF/WPDLU gelten gemeinsam nachfolgende Regelungen:

3.2 Rücktrittsrecht nach österreichischem Konsumentenschutz- & Wertpapieraufsichtsgesetz § 3 Konsumentenschutzgesetz und § 63 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 regeln folgendes Rücktrittsrecht: § 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die von Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu: 1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50 nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstößt hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu. Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

3.3 Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, deren Erhalt der Kunde bestätigt.

3.4 Sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nichtig oder rechtswirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmung hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen des Vertrages dem Willen der Parteien entspricht und das wirtschaftliche Ergebnis der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.

3.5 Zusendungen: Die Bank wird den Kunden einmal jährlich durch einen Depotauszug sowie vierteljährlich durch einen Kontoauszug über die im Rahmen der gegenständlichen Konto- und Depotverbindung getätigten Transaktionen informieren, somit insbesondere über sämtliche Geldeingänge, erworbenen bzw. veräußerten Anteile am Superfund Green bzw. Superfund Green Gold sowie einbehaltenen Gebühren und Spesen.

WICHTIG! Bitte unterfertigen Sie auch die Vertragsbestimmungen auf der Rückseite!

Ich/Wir bestätige/n, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Vertragsbestimmungen gelesen und verstanden zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein. Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Erklärungen, insbesondere den Hinweis zum Superfund SICAV Ansparplan (inklusive Risikohinweis zum Superfund Green Gold) gelesen und verstanden habe(n).

Datum Unterschrift des 1. Konto-/Depotinhabers

Datum Unterschrift des 2. Konto-/Depotinhabers

HINWEIS ZUM SUPERFUND SICAV ANSPARPLAN

1. Das Superfund-Ansparen basiert auf dem Konzept, regelmäßige Einzahlungen in Anteile am Superfund Green und Superfund Green Gold der Superfund SICAV zu veranlagen. Der Kunde wählt zu Beginn des Vertragsverhältnisses selbstständig Superfund-Anteile, in die er veranlagen möchte. **Der Mindestansparbetrag beträgt jeweils EUR 50.** Eine Änderung der zu erwerbenden Superfund-Fonds oder der umseitig angeführten Ansparbeträge ist jederzeit möglich. Die Bank behält sich vor, Änderungsaufträge, die innerhalb von fünf Bankwerktagen vor dem Veranlagungstermin bei der Bank einlangen, erst beim übernächsten Veranlagungstermin zu berücksichtigen.

2. **Der Kunde beauftragt die Bank mit der Eröffnung und Führung eines ausschließlich für Zwecke des An- und Verkaufs von Superfund-Anteilen geführten EUR-Verrechnungskontos unter der oben angeführten Konto- und Depotstamnummer, welches ausschließlich zur Abwicklung des Superfund-Ansparens (An- und Verkauf) dient und vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden darf.** Die Abrechnungen im Rahmen des Superfund-Ansparens erfolgen über dieses Verrechnungskonto. Die erworbenen Superfund-Anteile werden auf das Depot eingebucht. Der Ankauf von anderen Finanzinstrumenten, einschließlich Fondsanteilen, außer von Anteilen am Superfund Green und Superfund Green Gold der Superfund SICAV ist über dieses speziell für das Superfund-Ansparen geführte Depot **ebenfalls wenig möglich** wie die Depot-Übertragung (Einbuchung) von Finanzinstrumenten (einschließlich Fondsanteilen) jeglicher Art auf dieses Depot. Insbesondere die Einbuchung von Anteilen an der Superfund SICAV, die nicht im Rahmen des gegenständlichen Superfund-Ansparens erworben werden, ist nicht zulässig und wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. **Der Kunde nimmt somit ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihm das gegenständliche Konto und Depot ausschließlich zum vereinbarten Zwecke des Superfund-Ansparens (An- und Verkauf von Anteilen am Superfund Green und Superfund Green Gold) zur Verfügung steht.**

3. Die Dotierung des gemäß Punkt 2. eröffneten Verrechnungskontos erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandat. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf das gemäß Punkt 2. eröffnete Verrechnungskonto zu tätigen. Für eine Beteiligung innerhalb des jeweiligen Veranlagungsmonats müssen Einzahlungen jeweils spätestens bis zum 20. dieses Monats auf dem Anspar-Verrechnungskonto valutamäßig eingehen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der zeitgerechten Investition der am Verrechnungskonto einlangenden Geldbeträge und zur Vermeidung von Verzögerungen Einzahlungen jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats empfohlen werden.

4. **Das am 20. des jeweiligen Veranlagungsmonats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) auf dem gem. Punkt 2. eröffneten Verrechnungskonto vorhandene Guthaben wird in die vom Kunden jeweils gewünschten Anteile am Superfund Green bzw. Superfund Green Gold veranlagt.** Am Berechnungstag wird der Gegenwert (der Kaufbetrag) automationsunterstützt ermittelt, zu dem Anteile an Superfund-Fonds innerhalb von längstens fünf darauf folgenden Bankarbeitstagen erworben werden. Ein Erwerb von Superfund-Anteilen erfolgt jedoch nur dann, wenn das (gemäß Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto am Berechnungstag zumindest ein Guthaben von EUR 50 aufweist. Die Superfund-Anteile werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zum von der Superfund SICAV am jeweiligen Tag des Erwerbs festgestellten NAV (Net Asset Value) erworben. Die Berechnung der Anzahl der Anteile erfolgt auf drei Nachkommastellen genau und es werden daher auch Kommastücke von Superfund-Fonds erworben. Die Bank wird Anteilskäufe am Superfund Ansparplan somit ausschließlich mit einem auf dem Verrechnungskonto des Kunden verfügbaren Guthaben tätigen.

5. **Wichtige Hinweise zu den verrechneten Gebühren:** Für die Zeichnung von Superfund SICAV-Anteilen wird jeweils ein **Ausgabeaufschlag von 4,5 %** der einlangenden Beträge erhoben. Im Falle einer Kündigung von Superfund SICAV-Anteilen vor Ablauf eines Jahres der jeweiligen Erstzeichnung wird eine **Rücknahmegebühr von 2 %** des Kündigungsbetrages (Nettoinventarwert, zu dem der Verkauf abgewickelt wird) erhoben. Der Kunde nimmt des Weiteren die von ihm zu tragende **Transaktionsgebühr von EUR 0,50 pro Transaktion (Kauf/Verkauf)** zur Kenntnis. Die auf Ebene der Superfund SICAV verrechnete und von Superfund vereinnahmte **Managementgebühr** beträgt 4,8 % p.a. (bemessen am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds). Die Gebühr für den Alternative Investmentfonds Manager, Lemanik, Asset Management S.A., beträgt 0,075 % p.a. (mind. 20.000 EUR p.a.). Des Weiteren wird im Falle des Erzielens neuer Handelsgewinne beim Superfund Green bzw. Superfund Green Gold eine **Gewinnbeteiligung** von 20 % der erzielten Netto-Handelsgewinne verrechnet, wobei beim Superfund Green Gold gilt, dass Gewinne aufgrund der zusätzlichen Goldpreissicherung NICHT der Gewinnbeteiligung unterliegen. Die Managementgebühr, die AIFM-Gebühr, sowie eine etwaig anfallende Gewinnbeteiligung gelten bei Performanceangaben als bereits berücksichtigt. **Den Kunden wird dringend empfohlen, die vollständigen Bestimmungen dazu dem aktuellen Prospekt zu entnehmen.**

6. **Risikohinweis zum Superfund Green Gold:** Beim Superfund Green Gold handelt es sich um eine selbstständige Anteilsklasse am Superfund Green USD der Superfund SICAV, Luxemburg. Diese Anteilsklasse notiert in der Währung USD und handelt das jeweilige Fondsvermögen nach der Superfund Green Handelsstrategie. Zusätzlich zum Handelsergebnis der Superfund Green Strategie hat auch die Entwicklung des Goldpreises in USD direkten Einfluss auf den Wert dieser Gold-Anteilsklasse, indem der Gegenwert des jeweiligen Handelsportfolios zusätzlich durch Finanzinstrumente abgesichert wird, deren Wert im Falle eines steigenden Goldpreises in USD steigt bzw. im Falle eines sinkenden Goldpreises in USD an Wert verliert. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung des Handelsportfolios ein Anstieg des Goldpreises in USD um 5 % zusätzlich zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts einer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5 % führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des Goldpreises in USD um 5 % zusätzlich zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts um 5 %. Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold-Anteilsklasse gegen Goldpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. **ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLOS DER GOLD-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLDPREIS ABGESICHERT IST.**

Da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, kann die Gold-Anteilsklasse volatil sein als andere Arten von Anlagen. Der Goldpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

(I) unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt, (II) Erwartungen der Anleger im Hinblick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklung der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte, (III) das weltweite Verhältnis aus Goldnachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Goldminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Goldproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird, (IV) der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Goldmengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Goldreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken, (V) Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten, (VI) die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Goldpreis haben könnten, (VII) Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze betreffend den Bergbau, die Produktion oder den Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-Futures oder Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Goldpreis auswirken können, hat einen direkten Einfluss auf den Gegenwert der Gold-Anteilsklasse. EIN RÜCKGANG DES GOLDPREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT DER GOLD-ANTEILSKLASSE.

7. **Wichtige Hinweise für das Ansparen mit fester Plansumme:** Bei Ansparen mit fester Plansumme wird zusätzlich zu den Ansparbeträgen ein Ausgabeaufschlag von 4,5 % für die ersten 60 Monate des Superfund-Ansparens im Voraus verrechnet. Dieser Betrag ist keine Gebühr der Hellobank BNP Paribas Austria AG sondern der Ausgabeaufschlag für die Investition in Anteile am Superfund SICAV und wird von dieser (und nicht von Hellobank BNP Paribas Austria AG) als Provision an die Superfund Asset Management GmbH ausbezahlt. Anlässlich der Abbuchung der ersten Ansparrate wird somit durch die Hellobank zusätzlich zum Investitionsbetrag der Ausgabeaufschlag für 60 Monate im Voraus abgebucht. Beispiel: Bei Zeichnung der Mindestsumme beim Superfund Green oder Superfund Green Gold

werden somit zusätzlich zum Mindestinvestitionsbetrag EUR 135 abgebucht. Während beim Ansparen ohne feste Plansumme der Ausgabeaufschlag jeweils monatlich vom einlangenden Betrag in Abzug gebracht wird, sodass lediglich ein entsprechend reduzierter Betrag veranlagt wird, wird bei der Wahl der festen Plansumme der Ausgabeaufschlag für die ersten 60 Monate des Ansparens im Voraus und zusätzlich zu den Investitionsbeträgen abgebucht, sodass für die ersten 60 Monate jeweils entsprechend höhere Beträge veranlagt werden. In den ersten 60 Monaten des Superfund-Ansparens wird somit lediglich die Transaktionsgebühr von EUR 0,50 für den Ankauf vom jeweiligen Investitionsbetrag abgebogen. Nach Ablauf von 60 Monaten wird der Ausgabeaufschlag dann jeweils wieder von den einlangenden Beträgen in Abzug gebracht, wodurch lediglich ein jeweils um den Ausgabeaufschlag reduzierter Betrag veranlagt wird. Das Ansparen mit fester Plansumme beginnt mit dem Monat der Abbuchung der ersten Ansparrate. **Bei vorzeitiger Kündigung des Superfund Ansparplans oder bei Nichtentziehung von Ansparraten erfolgt keine Rückerstattung der im Zuge der festen Plansumme abgebuchten Ausgabeaufschläge.** Für Einmalereträge oder zusätzliche Einzahlungen zu den festen Ansparraten gelten die Bedingungen für das Ansparen mit fester Plansumme nicht.

8. Da das (nach Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto lediglich zur Abwicklung des Superfund-Ansparens dient, wird die Bank mit Beendigung des Superfund-Ansparens – nach Ausgleich eines eventuell gegebenen Sollsaldo und Begleichung eventuell noch offener Spesen und Gebühren durch den Anleger – das Verrechnungskonto schließen.

9. **Die Bank und Superfund haften nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Superfund Green und Superfund Green Gold oder für eine bestimmte Rendite.** Der Wert der Anlage und die Höhe der Erträge hängen von der Wertentwicklung der vom Anleger gewählten Superfunds ab. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung dieser Fondsanteile, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können. Aus Erträgen in der Vergangenheit von sämtlichen Superfund-Finanzprodukten welcher Art auch immer kann kein Rückschluss auf eine künftige Entwicklung des Superfund Ansparplans gezogen werden.

10. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Superfund SICAV unterschiedlichste Bestimmungen vorsehen kann.** Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der kapitalmarkt- und börserechtlichen Prospekte der Superfund SICAV in der jeweils gültigen und zuletzt veröffentlichten Fassung. **Auf Anfrage stellen die Bank oder Superfund dem Kunden eine Kopie des jeweiligen Prospektes zur Verfügung.**

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG – FREISCHALTUNG ONLINE STATUSREPORT

Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser ausdrückliches und jederzeit widerrufliches Einverständnis, dass die hier umschriebenen Daten in Bezug auf meine/unsere Investition in sämtliche Superfund-Finanzprodukte auf die unten beschriebene Art und Weise und unter den unten beschriebenen Einschränkungen durch Superfund Asset Management GmbH, Wien, elektronisch verarbeitet und über Internet zugänglich gemacht bzw. weiter geleitet werden. Dieses Einverständnis schließt auch die Weiterleitung dieser Daten durch die Emittenten des jeweiligen Superfund-Finanzproduktes an Superfund Asset Management GmbH, Wien, mit ein. Dies betrifft insbesondere folgende Finanzdaten (in weiterer Folge: die „Finanzdaten“):

- Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs eines Superfund-Finanzprodukts
- Art des Produkts
- Kurs je Anteil zum Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs
- Gegenwert der jeweiligen Ein- bzw. Auszahlungen („Transaktionen“)
- Anzahl der erworbenen, verkauften bzw. aktuell gehaltenen Anteile
- absolute und relative Wertentwicklung seit Ankauf
- realisierter/nicht realisierter Gewinn/Verlust in absoluten und relativen Zahlen

Meine/Unsere Finanzdaten werden ausschließlich im Falle der vollständigen Unterfertigung der im Antragsformular enthaltenen Einverständniserklärung durch alle Anteilseinhaber über Internet elektronisch zugänglich gemacht. **Zum Zwecke des Abrufs der Finanzdaten über Internet durch mich/uns als Investor(en) selbst werden ausschließlich anonymisierte Finanzdaten online gestellt;** dies bedeutet, dass Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnort des/der Anteilseinhaber(s) für den Abruf durch mich/uns nicht online gestellt werden. Über Internet abrufbar sind somit in solchen Fällen ausschließlich die oben beschriebenen produktbezogenen Finanzdaten ohne eine damit verbundene unmittelbare Zuordenbarkeit zu einer individuellen Person. Durch die gegenständliche Erklärung erkläre(n) ich/Wir des Weiteren das ausdrückliche Einverständnis, dass die gesamten Finanzdaten, einschließlich des Namens des jeweiligen Investors, zum Zwecke des Abrufs auf elektronischem Wege für ausschließlich jene Unternehmen (Vermittler) zugänglich gemacht werden, durch deren Dienstleistungen die Beteiligungen an diesen Superfund-Finanzprodukten vermittelt wurden.

Als Unternehmen in diesem Sinne gelten darüber hinaus auch solche, hinsichtlich welcher ich/wir ausdrücklich erklärt habe(n), dass ich/wir eine Betreuung meiner/unsere Investments in Superfund-Finanzprodukten durch die betreffenden Unternehmen (Vermittler) wünsche(n). Ich/Wir nehme(n) des Weiteren zur Kenntnis, dass ich/wir meine/unsere gesamte Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann/können und dass das unentgeltliche Zugänglichmachen der Finanzdaten ohne jegliche Gewähr für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit derselben durch Superfund Asset Management GmbH, deren Tochter- und Schwestergesellschaften und anderer Gesellschaften, die derselben Kontrolle durch mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter unterliegen wie Superfund Asset Management GmbH (in weiterer Folge: „die Superfund Investmentunternehmen“) sowie ohne jegliche (rechtliche) Verpflichtung welcher Art auch immer seitens der Superfund Investmentunternehmen zum Zugänglichmachen der Finanzdaten erfolgt. Ich/Wir nehme(n) hierbei außerdem ausdrücklich zur Kenntnis und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass ein Abruf dieser elektronisch verarbeiteten Finanzdaten (inkl. Namen) durch die oben angeführten Unternehmen sowohl zum Zwecke meiner/unsere umfassenden Investmentberatung und Betreuung durch solche Unternehmen als auch zum Zwecke der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche dieser Unternehmen gegenüber den Superfund Investmentunternehmen erfolgt. Sämtliche Finanzdaten können ausschließlich nach korrekter Eingabe der mir/uns bzw. diesem Unternehmen unverwechselbar zugeordneten Benutzerkennung sowie nach korrekter Eingabe des jeweils unverwechselbar zugeordneten Passwortes über Internet abgerufen werden. Das Zugänglichmachen der Finanzdaten über Internet erfolgt unentgeltlich und rein freiwillig seitens der Superfund Investmentunternehmen und kann jederzeit durch einseitigen Entschluss dauernd oder vorübergehend eingestellt werden. Es wird hiermit jegliche Haftung welcher Art auch immer der Superfund Investmentunternehmen ebenso ausdrücklich ausgeschlossen wie Ansprüche des/der Anteilseinhaber(s) gegenüber den Superfund Investmentunternehmen im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen der Finanzdaten oder auf Grund des nicht (vollständig) erfolgten Zugänglichmachens über Internet. Die Superfund Investmentunternehmen übernehmen des Weiteren keinerlei Haftung für den missbräuchlichen Abruf der Finanzdaten durch unbefugte Personen, es sei denn, ein solcher Abruf durch hierzu nicht befugte Personen erfolgt auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, rechtswidrigen Verstoßes der Superfund Asset Management GmbH gegen die ihr auf Grund Gesetzes oder vertraglich obliegenden Verpflichtungen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird hiermit jedenfalls ausgeschlossen. Es gilt als wohlverstanden, dass die gegenständliche Einverständniserklärung nicht Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung/en bzw. Vertragsbeziehung(en) ist, welche der Investition des/der Anteilseinhaber(s) in Superfund-Finanzprodukte zu Grunde liegt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der gegenständlichen Einverständniserklärung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer ungültigen oder unwirksamen Bestimmung hat eine solche Bestimmung zu treten, die dem Willen des/der Erklärenden einerseits und der Superfund Asset Management GmbH andererseits am nächsten kommt und nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Nach erfolgter Beteiligung erhalten Sie Ihr Passwort für den Zugang zu Ihrem Online Statusreport.

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. (die als Alternative Investmentfonds Manager fungiert) unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Hinweis zur Anlageberatung:

Die von Ihnen geplante Veranlagung wird aufgrund eines sogenannten Fernabsatzvertrages, d.h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und ohne persönliches Gespräch mit einem Superfund Berater, abgeschlossen. Die Superfund Asset Management GmbH erbringt die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung nicht im Fernabsatzweg. Eine individuelle und umfassende Anlageberatung aufgrund der Prüfung der Eignung der geplanten Veranlagung im Sinne von § 44 WAG ist auf diesem Wege daher ausgeschlossen. Im Fernabsatzweg erbringt Superfund lediglich die Wertpapierdienstleistung der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente (reine Vermittlung), und zwar nur aufgrund der Prüfung der Angemessenheit der geplanten Veranlagung im Sinne von § 45 WAG. Sollten Sie eine individuelle und umfassende Anlageberatung wünschen, kontaktieren Sie bitte die Superfund Asset Management GmbH, um einen persönlichen Termin mit einem Superfund Berater zu vereinbaren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Superfund Asset Management GmbH als Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keine Kundengelder entgegen nehmen darf.

1. ALLGEMEIN

Nachname: _____ Vorname: _____ Geb.Datum:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Familienstand: ledig verh. gesch./verw. Geschlecht: männlich weiblich Kinder: keine 1 2 mehr
Wohnadresse/Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Land: _____
Telefon: _____ Fax: _____ E-mail: _____
Höchste absolvierte Ausbildung: _____
Beruf: _____ allenfalls relevante frühere Berufe: _____

- Branche:
- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ämter/Behörden/öffentlicher Dienst | <input type="checkbox"/> Land- & Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Kunst, Kultur, Sport & Unterhaltung |
| <input type="checkbox"/> Kirchliche Einrichtungen | <input type="checkbox"/> Erziehung & Unterricht | <input type="checkbox"/> Marketing, Medien, Werbung, Verlag & Druck |
| <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung/Versicherung | <input type="checkbox"/> Forschung & Wissenschaften | <input type="checkbox"/> Telekommunikation, IT |
| <input type="checkbox"/> Baugewerbe/Montage | <input type="checkbox"/> Gastgewerbe & Touristik | <input type="checkbox"/> Transport & Verkehr |
| <input type="checkbox"/> Chemie/Pharma | <input type="checkbox"/> Gesundheits-/Veterinär- & Sozialwesen | <input type="checkbox"/> Kommerzielle & private Dienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> Versorgung/Entsorgung | <input type="checkbox"/> Groß- & Einzelhandel | <input type="checkbox"/> Verbände, Rechts- & Steuerberatung |
| <input type="checkbox"/> Umwelt & Natur | <input type="checkbox"/> Grundstücks- & Wohnungswesen | <input type="checkbox"/> sonstige: _____ |
| | <input type="checkbox"/> Herstellung von Investitions- & Konsumgütern | |

2. POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN (Details siehe Seite 5)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz bzw. von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2006/70/EG.
Funktion: _____

Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich an Superfund schriftlich bekannt zu geben.

3. BISHERIGES ANLAGEVERHALTEN

- Ich habe innerhalb der letzten 5 Jahre Anlageberatung durch Banken oder sonstige Wertpapierdienstleister in Anspruch genommen.
 Ich habe innerhalb der letzten 5 Jahre Entscheidungen in Bezug auf Veranlagungen selbst getroffen.

4. ALLGEMEINE KENNNTNISSE UND ERFAHRUNGEN IM VERANLAGUNGSBEREICH

Getätigte Finanzgeschäfte der letzten 5 Jahre	nein/keine	ja, gelegentlich	häufig/regelmäßig	Umfang (aktueller Gegenwert)
a) Spargbuch/Bausparen/Geldmarktfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
b) Lebensversicherung/Fondsgebundene Lebensversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
c) Anleihen/Anleihenfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
d) Aktien/Aktienfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
e) Immobilien/Immobilienfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
f) Alternative Anlageklassen (z.B. Hedge Fonds, Managed-Futures-Fonds)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR

5. SPEZIELLE KENNNTNISSE UND ERFAHRUNGEN MIT ALTERNATIVEN ANLAGEKLASSEN

Getätigte Geschäfte mit Alternativen Anlageklassen der letzten 5 Jahre	nein/keine	ja, gelegentlich	häufig/regelmäßig
a) Private Equity/Venture Capital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Hedge Fonds/Managed-Futures-Fonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Derivate/CFD/Optionen/Hebelzertifikate etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Rohstoffe/Rohstoffzertifikate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. FINANZIELLE VERHÄLTNISSE

a) Regelmäßiges Monatseinkommen netto

(Lohn/Gehalt/Pension, Einkünfte aus Vermietung, sonstige Einkünfte)

- unter EUR 1.500,00
 EUR 1.500,00 – EUR 3.000,00
 EUR 3.000,00 – EUR 6.000,00
 EUR 6.000,00 – EUR 10.000,00
 über EUR 10.000,00

(wenn über EUR 10.000,00 bitte entsprechende Belege beilegen)

b) Geschätztes liquides Gesamtvermögen

(Sparbuch, Bargeld, Kontoguthaben u. a.)

- unter EUR 10.000,00
 EUR 10.000,00 – EUR 30.000,00
 EUR 30.000,00 – EUR 60.000,00
 EUR 60.000,00 – EUR 100.000,00
 EUR 100.000,00 – EUR 250.000,00
 über EUR 250.000,00
 keine Angaben

c) Geschätztes illiquides Gesamtvermögen

(Haus, Eigentumswohnung, Auto, Lebensversicherung u. a.)

- unter EUR 50.000,00
 EUR 50.000,00 – EUR 150.000,00
 EUR 150.000,00 – EUR 250.000,00
 EUR 250.000,00 – EUR 500.000,00
 EUR 500.000,00 – EUR 1.000.000,00
 über EUR 1.000.000,00
 keine Angaben

d) Für Veranlagungszwecke monatlich frei verfügbares Einkommen 50 – 200 EUR 200 – 500 EUR 500 – 1.000 EUR über 1.000 EUR

e) Wie ist die geplante Veranlagung finanziert eigen fremd (Von einer Fremdfinanzierung der geplanten Veranlagung wird ausdrücklich abgeraten.)

7. VERANLAGUNGSZWECK

- Vermögensaufbau (substanzorientiert)
 Wertsteigerung (ertragsorientiert)
 Ansparplan (ertragsorientiert)
 Spekulation

substanzorientiert = Kapitalerhalt steht im Vordergrund, ertragsorientiert = Vermögenszuwachs steht im Vordergrund

Aufgrund der möglichen Wertverluste wird eine Veranlagung in Fonds mit höherem Risikoprofil nicht zum substanzorientierten Vermögensaufbau empfohlen.

8. GEPLANTER ZEITRAUM DER VERANLAGUNG

- unter 6 Jahren
 mind. 6 Jahre
 über 10 Jahre

Für die Veranlagung in Fonds mit höherem Risikoprofil ist ein Veranlagungshorizont von zumindest 6 Jahren angemessen, außer der Veranlagungszweck ist Spekulation.

9. ERTRAGS-/RISIKOPROFIL

Ertragsziel	Risikobereitschaft	Beispielhafte Veranlagungen
<input type="checkbox"/> <u>Niedriges Kapitalwachstum:</u> Stetige Wertentwicklung im Rahmen des allgemeinen Zinsniveaus	<u>Geringe Risikobereitschaft:</u> Kurzfristig moderate Kursschwankungen möglich, mittel- und langfristig kein Vermögensverlust	Sparbuch/Bausparen/Geldmarktfonds
<input type="checkbox"/> <u>Mittleres Kapitalwachstum:</u> Höheres Zusatzeinkommen als allgemeines Zinsniveau, mögliche Kursgewinne	<u>Mittlere Risikobereitschaft:</u> Risiken aus Zins- und Kursschwankungen möglich/geringe Bonitätsrisiken (d.h. Kapitalverlust unwahrscheinlich, aber möglich)	Lebensversicherung/Fondsgebundene Lebensversicherung, Anleihen/Anleihenfonds in EUR
<input type="checkbox"/> <u>Hohes Kapitalwachstum:</u> Ertragserwartung liegt über normalem Zinsniveau, Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt- und Währungschancen, überdurchschnittlich hohe Ertragserwartungen	<u>Hohe Risikobereitschaft:</u> Hohe Kursrisiken und überdurchschnittlich hohe Verlustrisiken aus Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen sind möglich, höhere Bonitätsrisiken bis zum Totalverlust	Anleihenfonds in Fremdwährungen bzw. Anleihenfonds mit höherem Risikoprofil, Aktienfonds, Immobilien/Immobilienfonds
<input type="checkbox"/> <u>Maximales Kapitalwachstum:</u> Spekulativ – weit überdurchschnittlich hohe Ertragserwartungen	<u>Maximale Risikobereitschaft:</u> Höchste Kursrisiken bis zum Totalverlust	Hedge-Fonds, Managed-Futures-Fonds (z.B. Superfund Green/Red), Derivate, Einzelaktien, Systematische Aktienstrategie (z.B. Superfund Blue)

10. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

10.1. Erklärung zu Risiken:

- Ich erkläre ausdrücklich, aufgrund von Aufklärungen und Informationen die verbundenen Risiken zu kennen und zu verstehen. Ich erkläre ausdrücklich, die umseitig angeführten allgemeinen Risikohinweise sowie die am jeweiligen Antragsformular ersichtlichen besonderen Risikohinweise in Bezug auf die geplante Veranlagung gelesen zu haben und zu verstehen. Ich erkläre weiters, dass mir bewusst ist, dass zwischen Ertragschancen und Risiko ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ertragschancen, Risiken sowie die angemessene Anlagedauer der geplanten Veranlagung sind mir bewusst.

10.2. Erklärung zu Unterlagen/Informationen:

- Ich erkläre ausdrücklich, den **Verkaufsprospekt/Prospekt**, das **Antragsformular (ggf. inkl. Konto-/Depotvertrag)** und den **Jahresbericht/Halbjahresbericht** zu kennen.
- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die umseitig angeführten **allgemeinen Risikohinweise; Informationen über den Rechtsträger und seine Dienstleistungen; Informationen zur Kundeneinstufung; Informationen zum Rücktrittsrecht; Informationen über Gebühren und Kosten; Informationen über die Gewährung und Annahme von Vorteilen; Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten** sowie die am jeweiligen **Antragsformular ersichtlichen besonderen Risikohinweise** gelesen, verstanden u. zur Kenntnis genommen habe.
- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die umseitig angeführte/n **Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte** sowie **Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen** gelesen und verstanden habe, und erkläre hiermit meine ausdrückliche rechtsverbindliche Zustimmung zu dieser/n Vereinbarung/Informationen.

10.3. Datenschutzerklärung:

- Ich erkläre mein ausdrückliches, jederzeit widerrufliches Einverständnis, dass die von mir in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil getätigten Angaben und personenbezogenen Daten von der Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, FN 122880g, Handelsgericht Wien, zum Zweck der Übermittlung von Marketingmitteilungen und Einladungen zu Informationsveranstaltungen sowohl in postalischer- (Brief), telefonischer- (Anruf), als auch in elektronischer Form (E-Mail) betreffend sämtliche Superfund Produkte verwendet werden und an die in Koordination und Versand von Marketingmitteilungen involvierte Superfund Consulting GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, FN 320739a, Handelsgericht Wien, zum selben Zwecke übermittelt werden. Die von mir hier abgegebene Zustimmungserklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich per Email an wien@superfund.com, per Fax an +43 1 247 00 8131 oder per Post an Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, Betreff: Widerruf Datenschutz, widerrufen werden.

10.4. Abschließende Erklärungen:

- Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die von mir in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil getätigten Angaben vollständig und richtig sind und ich das Veranlagungskapital nicht zur Deckung meiner Lebenshaltungskosten benötige.

10.5. Erklärung/Warnung zur Angemessenheit der Veranlagung (§ 45 WAG):

- Zum Zwecke der Feststellung der Angemessenheit der Veranlagung sind im Speziellen Angaben zum Umfang meiner bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich/Alternative Anlageklassen (Punkt 4. und 5.) notwendig. Die Angemessenheit der geplanten Veranlagung wird von der Superfund Asset Management GmbH ausschließlich aufgrund der von mir in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil getätigten Angaben überprüft. Für den Fall, dass ich in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil keine bzw. keine vollständigen Angaben im Speziellen zu Punkt 4. und 5. erteile, nehme ich ausdrücklich die Warnung zur Kenntnis, dass in diesem Fall die Angemessenheit der geplanten Veranlagung nicht festgestellt werden kann.
- Gegebenenfalls bestätige ich hiermit ausdrücklich, dass ich diese Angaben dennoch nicht bzw. nicht vollständig erteilen möchte und trotz dieser Warnung der Superfund Asset Management GmbH den Auftrag zur Entgegennahme und Weiterleitung (Vermittlung) meines Antrages zur Durchführung der von mir gewünschten Veranlagung erteile.
- Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass ich von der Superfund Asset Management GmbH nur dann kontaktiert werde, wenn aufgrund der von mir getätigten Angaben Zweifel in Bezug auf die Angemessenheit der geplanten Veranlagung bestehen. Für diesen Fall nehme ich zur Kenntnis, dass mein Antrag unter Umständen nicht zu dem von mir gewünschten Stichtag ausgeführt werden kann (siehe auch Punkt 1.5. der nachfolgenden Rahmenvereinbarung).

1. RAHMENVEREINBARUNG FÜR FERNGESCHÄFTE

1.1. Geltungsbereich

- Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die einmalige Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Vermittlung) in Bezug auf Finanzinstrumente (im Folgenden „die Wertpapierdienstleistung“) durch die Superfund Asset Management GmbH („Superfund“) an den Kunden. Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten durch Superfund handelt es sich jeweils um einen einmaligen Auftrag des Kunden. Die gegenständliche Rahmenvereinbarung gilt somit insbesondere nicht für etwaige bei Superfund einlangende Kündigungen bzw. Rücklösungen oder Umwandlungen von Finanzinstrumenten.
- Ausdrücklich vereinbart wird, dass Superfund für den Kunden nicht die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente“ erbringt, da dieses Geschäft aufgrund eines Fernabsatzvertrages, d.h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, abgeschlossen wird.
Es wird somit ausdrücklich die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden aufgrund einer Eignungsprüfung gemäß § 44 WAG unter anderem in Bezug auf Anlageziele, Risikotragfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, die auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments abzielen, durch Superfund ausgeschlossen.
- Gegenstand der Wertpapierdienstleistung „Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente“ (Vermittlung) ist die Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente aufgrund einer Angemessenheitsprüfung gemäß § 45 WAG insbesondere in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich hinsichtlich des speziellen Typs des vom Kunden gewünschten Finanzinstruments. Gelangt Superfund aufgrund der erhaltenen Angaben zu der Auffassung, dass das betreffende Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, ist Superfund dem Kunden gegenüber lediglich zur Warnung über diese Nichtangemessenheit verpflichtet. Sofern Superfund vom Kunden nicht sämtliche für die Feststellung der Angemessenheit des Finanzinstruments für den Kunden notwendigen Angaben erhält, warnt Superfund den Kunden, dass ohne diese Angaben nicht beurteilt werden kann, ob das betreffende Finanzinstrument für ihn angemessen ist.
Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Superfund die Wertpapierdienstleistung „Vermittlung“ dennoch erbringen und somit den Auftrag des Kunden entgegennehmen und zur Ausführung weiterleiten.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Wertpapierdienstleistungen gelten, solange zwischen dem Kunden und Superfund keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- Die Wertpapierdienstleistung von Superfund bezieht sich lediglich auf einige wenige Finanzprodukte, die von ausgewählten Produktpartnern begeben werden. Die Zusammenarbeit mit diesen ausgewählten Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen (siehe Punkt 2.5. unten) von Superfund sicher. Diese Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- Der jeweils aktuelle Vermögensanalysebogen/Anlageprofil des Kunden bildet die Grundlage für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung durch Superfund nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.

1.2. Rechte und Pflichten

- Um die Dienstleistung für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Superfund muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss insbesondere nach seinen persönlichen Daten und seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Verantwortungsbereich befragen.
- Superfund geht davon aus, dass die im Vermögensanalysebogen/Anlageprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Superfund prüft daher diese Angaben nicht nach.
- Die Angaben des Kunden im Vermögensanalysebogen/Anlageprofil sind die Grundlage für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung durch Superfund in Bezug auf Finanzinstrumente. Nachteile, die dem Kunden aufgrund von durch ihn erteilten unvollständigen oder unrichtigen bzw. nicht erteilten Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die der Kunde Superfund zur Verfügung stellt.
- Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die Finanzinstrumente, auf die sich die Wertpapierdienstleistung von Superfund bezieht, nicht mehr für ihn angemessen sein. Superfund ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Kundenauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse ändern und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr angemessen ist.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss gegenüber dem Produktpartner.

1.3. Vergütung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Superfund lediglich von Dritten (insbesondere vom Produktpartner), nicht jedoch vom Kunden selbst, Vergütungen (z.B. Provisionen) für die für den Kunden erbrachte Wertpapierdienstleistung erhält. Diese Vergütungen dienen als Gegenleistung für die Vermittlungstätigkeit und sind darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachte Dienstleistung zu verbessern. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht eingeräumt, jederzeit eine kostenlose Beratung von Superfund in Anspruch zu nehmen.

1.4. Keine laufende Betreuung

- Bei der vertragsgegenständlichen Wertpapierdienstleistung handelt es sich um eine einmalige Dienstleistung durch Superfund. Superfund hat nach erfolgter Wertpapierdienstleistung keine weiteren Nachbetreuungspflichten, mit Ausnahme allenfalls von gesetzlichen Berichtspflichten. Insbesondere ist Superfund nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten.
Sollte der Kunde eine solche Beobachtung wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit Superfund schließen. Eine laufende Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.
- Superfund ist nicht verpflichtet, für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung in der einschlägigen Fachliteratur nachzuforschen. Dies gilt nicht, wenn dies der Kunde ausdrücklich wünscht und bereit ist, diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen.

1.5. Kundenaufträge

- Der Kunde kann Superfund nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und gemeinsam mit dem Antrag ein Vermögensanalysebogen/Anlageprofil übermittelt wird.
- Superfund ist zur Weiterleitung des Kundenauftrags an den Produktpartner/die Verwahrestelle/den Administrator verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt nach Einlangen aller relevanten Unterlagen wie insbesondere die Unterlagen über die vollständige Identifikation des Kunden. Die anwendbaren Annahmeweisen sind den produktspezifischen Hinweisen zu entnehmen.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Superfund dann, wenn die übermittelten Unterlagen Unklarheiten bzw. Unvollständigkeiten enthalten, den Auftrag so lange nicht weiter leitet, bis die Unklarheiten bzw. Unvollständigkeiten mit dem Kunden geklärt wurden.
- Bei höherer Gewalt bzw. unverschuldeten Systemausfällen ist Superfund nicht zur rechtzeitigen Auftragsausführung verpflichtet.
- Sollte der Auftrag nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird Superfund den Kunden davon schnellstmöglich verständigen.
- Superfund ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten.

1.6. Offenlegen von Unterlagen, Haftung

- Der Kunde ist verpflichtet, Superfund alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen von Superfund notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Superfund ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
- Superfund ist verpflichtet, die Wertpapierdienstleistung auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen.
- Superfund haftet für vertraglich gebundene Vermittler im Sinne von § 1 Z 20 WAG 2007 bzw. Wertpapiervermittler (Mehrfachagenten) iSd § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 gemäß § 1313a ABGB.
- Superfund haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn durch Superfund, deren vertraglich gebundenen Vermittlern bzw. Wertpapiervermittler erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Superfund ist kein Steuerberater und ist insbesondere nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die gewählte Anlageform die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich über die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung selbst, bspw. bei einem Steuerberater, informieren muss.
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Superfund dem Kunden Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von Finanzprodukten erteilt, die stets als rechtlich unverbindlich zu betrachten sind.
- Superfund haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der ausdrücklichen Warnung von Superfund einen Vertrag über ein bestimmtes Finanzinstrument wünscht oder die angemessenen Anlageziele missachtet.

1.7. Rücktrittsrecht

Rücktrittsrecht nach österreichischem Konsumentenschutz- & Wertpapieraufsichtsgesetz § 3 Konsumentenschutzgesetz und § 63 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 folgendes Rücktrittsrecht: § 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu: 1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50 nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgedandt wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu.

Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagengelds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

1.8. Beendigung der Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte

- Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von Superfund als auch vom Kunden jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- Die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung zwischen dem Kunden und Superfund hat keinen Einfluss auf die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Produktpartner aufgrund des von Superfund vermittelten Finanzprodukts.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Superfund ohne aufreichte Rahmenvereinbarung keine Wertpapierdienstleistung erbringen kann.

1.9. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestandteil dieser Vereinbarung sind ausschließlich die unter diesem Kapitel „Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte“ angeführten Bestimmungen.
- Im Fall der Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- Diese Rahmenvereinbarung sowie die jeweiligen Verträge über Wertpapierdienstleistungen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.
- Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

2. INFORMATIONEN GEMÄSS WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2007 (WAG)

2.1. Informationen über Superfund Asset Management GmbH und ihre Dienstleistungen

Firma: Superfund Asset Management GmbH;
Geschäftsanschrift: Marc-Aurel-Straße 10–12, 1010 Wien
Telefon: 01/247 00–0, Telefax: 01/247 00–8188, E-mail: wien@superfund.at,
Internet: www.superfund.at

Geschäftstätigkeit: Superfund Asset Management GmbH (im folgenden „Superfund“) ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG und besitzt eine Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Vermittlung), der Portfolioverwaltung und Anlageberatung jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des WAG.

Vertriebsprospekte: Sofern für ein von Superfund vermitteltes Finanzprodukt ein Prospekt nach dem Investmentfondsgesetz oder Kapitalmarktgesetz veröffentlicht oder sonst erstellt wurde, ist dieser an der Geschäftsanschrift von Superfund kostenlos erhältlich.

Firmenbuch: Superfund ist unter der Firmenbuchnummer FN 122880g beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Wirtschaftskammer: Superfund ist Mitglied in der Fachgruppe Finanzdienstleister in der Wirtschaftskammer Wien.

Aufsichtsbehörde: Superfund unterliegt als konzessionierte Wertpapierfirma der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Anschrift: Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien; Telefon: 01/249 59-0, Telefax: 01/249 59–5499, E-mail: fma@fma.gv.at, Internet: www.fma.gv.at

Anlegerentschädigungseinrichtung: Als konzessionierter Portfolioverwalter ist Superfund Mitglied der Anlegerentschädigung von WPF GmbH (AeW). Für die Entschädigung von Anlegern für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen, die dadurch entstanden sind, dass Superfund nicht in der Lage war, Anlegern Gelder zurückzuzahlen oder Instrumente zurückzugeben, gelten die §§ 75 ff. WAG. Festgehalten wird jedoch, dass Superfund keine Finanzinstrumente und Gelder von Kunden hält, diesbezüglich somit nicht Schuldner von Anlegern wird und hierzu auf Grund seiner Konzession auch nicht berechtigt ist. Anschrift der AeW: Rainergasse 31/8, 1040 Wien, Telefon: 01/513 39 42, E-mail: office@aew.at, Internet: www.aew.at

Kommunikation: Sämtliche Kommunikation zwischen Kunden und Superfund wird in deutscher Sprache geführt. Dokumente sowie andere Informationen können Kunden von Superfund in Deutsch erhalten. Als Kommunikationsmittel zwischen den Kunden und Superfund sind zu verwenden: persönliches Gespräch, Telefon, Telefax, Email, Brief. Die Übermittlung und der Empfang von Aufträgen erfolgt durch Superfund ausschließlich in Schriftform, per Telefax oder per Brief.

Beschwerdemanagement: Beschwerden über die von Superfund erbrachten Wertpapierdienstleistungen können über die oben angeführten Kontaktdaten an Superfund übermittelt werden und werden an den Beschwerdemanager von Superfund übermittelt. Dessen Aufgabe besteht in der wirksamen und transparenten Bearbeitung der Beschwerden von Privatkunden von Superfund. Nähere Informationen finden Sie unter www.superfund.at in Ihrem persönlichen Investor Login-Bereich unter „Beschwerdemanagement“.

Vertraglich gebundene Vermittler & Wertpapiervermittler: Sofern Superfund Wertpapierdienstleistungen über vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler erbringt, erfolgt diesbezüglich ein ausdrücklicher Hinweis durch Superfund anlässlich der Erbringung der Dienstleistung.

Depotführende Stelle/Administrator: Angaben über die jeweilige depotführende Stelle/den jeweiligen Administrator sind dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag in Bezug auf das gewählte Finanzprodukt zu entnehmen.

2.2. Information über die Einstufung als Privatkunden

Superfund stuft alle Kunden als „Privatkunden“ gemäß § 1 Z 14 WAG ein. Dadurch kommt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung. Eine Einstufung als „professioneller Kunde“ oder als „geeignete Gegenpartei“ ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich, wobei der Kunde keinen Anspruch auf eine andere Einstufung als „Privatkunde“ durch Superfund hat.

2.3. Information über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Nach Ausführung des jeweiligen Kundenauftrags erhält der Kunde durch den Produktpartner/Verwahrstelle/Administrator als einmalige Information eine Abrechnung, aus welcher die Anzahl und der Preis der erworbenen/umgetauschten Finanzinstrumente sowie die damit unmittelbar verbundenen Kosten (insbesondere Ausgabeaufschlag) ersichtlich sind. Eine derartige Information ergeht in der Regel längstens binnen 14 Tagen nach Ausführung des Auftrags. Regelmäßige Informationen ergehen im Übrigen nicht.

2.4. Beschreibung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Aufgrund der Geschäftstätigkeit von Superfund sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 34 WAG zwischen Superfund und den Kunden bzw. zwischen den Kunden untereinander weitgehend ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang weist Superfund darauf hin, dass Superfund derzeit ausschließlich Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Superfund Eigenprodukte, die von einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen angehörigen Emittenten stammen oder zumindest in Kooperation mit einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen zugehörigen Unternehmen emittiert wurden, erbringt. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass Superfund für einzelne Fonds sowohl die Funktion des externen (von der Emittentin beauftragten) Fondsverwalters (Fondsmanager) ausübt als auch als eine vom Produktpartner beauftragte Vertriebspartnerin in Bezug auf diese Fonds agiert. Superfund erlost aus beiden Funktionen Gebühren in Form von prozentueller Verwaltungsgebühr, Erfolgsgebühr und Vermittlungsprovision. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Superfund hat daher angemessene Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen, wie insbesondere die Angemessenheitsprüfung in Bezug auf den Kunden, getroffen, um allenfalls auftretende Interessenkonflikte erkennen und vermeiden zu können. Die Zuständigkeit für das Erkennen, Vermeiden und Beheben von Interessenkonflikten liegt beim Compliance-Beauftragten.

2.5. Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge werden von Superfund in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Superfund führt Kundenaufträge ausnahmslos nicht selbst aus, sondern leitet diese an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator zur Ausführung weiter. Kundenaufträge werden somit von Superfund aufgrund des Prioritätsprinzips registriert, geprüft, zugeordnet und unter Berücksichtigung der relevanten Annahmeweiten zur Durchführung an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator weitergeleitet.

2.6. Information über Gebühren und Kosten

Sämtliche Gebühren und Kosten, die unmittelbar mit dem Erwerb bzw. dem Besitz von Superfund Finanzprodukten verbunden sind, sind auf dem jeweiligen Antragsformular detailliert angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die FMA verpflichtet ist, Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen auf ihrer Homepage (www.fma.gv.at) zu veröffentlichen.

2.7. Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen

Superfund erhält von Dritten, insbesondere vom jeweiligen Produktpartner, Leistungen (Provisionen) für die dem Kunden gegenüber erbrachte Wertpapierdienstleistung. Diese Provisionen dienen in erster Linie als Entgelt für die durch Superfund für den Kunden erbrachte Vermittlungstätigkeit. Superfund erhält für die Vermittlung von Finanzprodukten vom jeweiligen Produktpartner jedenfalls eine Provision in Höhe des gesamten (100%) vom Kunden erhobenen Ausgabeaufschlags (Agio). Bei einzelnen Finanzprodukten erhält Superfund darüber hinaus für die Verwaltung (das Management) dieser Finanzprodukte Verwaltungs- und Erfolgsgebühren in der auf dem Zeichnungsformular jeweils ersichtlichen Höhe. Diese Provisionen und Gebühren sind darauf ausgelegt, die Erbringung der Dienstleistung für den Kunden zu ermöglichen und die Dienstleistungsqualität

für den Kunden laufend zu verbessern. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht eingeräumt, jederzeit eine kostenlose Beratung von Superfund in Anspruch zu nehmen.

2.8. Information über Eigenprodukte

Superfund weist als Wertpapierfirma ausdrücklich darauf hin, dass sie in ihre Geschäftstätigkeit gegenüber den Kunden ausschließlich Eigenprodukte einbezieht, indem sie ausschließlich in Bezug auf Eigenprodukte berät und solche vermittelt.

3. ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

3.1. Veranlagungen in Alternative Anlageklassen

Im Allgemeinen sollten Investoren insgesamt nicht mehr als 20-30% ihres Vermögens in sämtliche Alternative Anlageklassen veranlagen. Wenn Veranlagungen in Alternative Anlageklassen insgesamt mehr als 20-30% des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Vermögens ausmachen, sollte diese Entscheidung Bewusst und überlegt getroffen werden. Vor allem bei langfristigen Vermögensanlagen kann eine verstärkte Berücksichtigung von Alternativen Anlageklassen als Beimischung zu traditionellen Veranlagungen jedoch sinnvoll und empfehlenswert sein.

3.2. Erfahrungen und Kenntnisse mit Alternativen Anlageklassen

Investitionen in Alternative Anlageklassen erfordern erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Investoren sollten daher bereits einen längeren Zeitraum hindurch über zumindest gelegentliche allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich, insbesondere mit Veranlagungen mit hohem Kapitalwachstum bzw. maximalem Kapitalwachstum, verfügen.

3.3. Veranlagungshorizont/Mindestveranlagungsdauer

Für kurzfristige Veranlagungen, d.h. bis zu einem Jahr, sind Finanzprodukte mit höherem Ausgabeaufschlag nur sehr bedingt geeignet. Grundsätzlich sollte der Veranlagungshorizont, d.h. der geplante Zeitraum der Veranlagung, für Alternative Anlageklassen zumindest 6 Jahre betragen. Es besteht bei Superfund Fonds jedoch keine vertragliche Mindestbehaltdauer.

3.4. Risikobereitschaft

Bei der Bestimmung der persönlichen Risikobereitschaft sollten die Angaben nicht nach der Risikoklasse des konkret gewünschten Finanzinstruments gemacht werden, sondern die gesamten beabsichtigten Veranlagungen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich bzw. mit Alternativen Anlageklassen berücksichtigt werden.

3.5. Der Ertrag

Der Ertrag eines Fonds ergibt sich aus der jährlichen Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Ausschüttungen sind nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen vom Erfolg der Anlagepolitik des Fonds ab, die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist.

3.6. Das Kursrisiko

Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Fonds keinen fixen Tilgungskurs. Der Wert der Anteile von Fonds und die Höhe der Erträge unterliegen starken Schwankungen und können nicht garantiert werden. Hinsichtlich der typischerweise auftretenden Kursschwankungen (Wertverluste) sowie der sonstigen spezifischen Risiken bei Investments in Fonds wird zusätzlich auf die Risikohinweise im jeweiligen Antragsformular verwiesen. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Auch der Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

3.7. Das Währungsrisiko sowie das Goldpreisrisiko

Veranlagt oder notiert ein Fonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag der Veranlagung stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die (nicht prognostizierbare) Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Investmentfonds daher vergrößern oder vermindern.

Bildet ein Fonds die Entwicklung des Goldpreises ab, kann dies zu zusätzlichen Volatilitäten führen, da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

4. INFORMATION GEMÄSS ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER-GESETZ

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz lautet:

Politisch exponierte Personen: diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

■ A) „WICHTIGE ÖFFENTLICHE ÄMTER“ HIEBEI SIND DIE FOLGENDEN FUNKTIONEN:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- bb) Parlamentsmitglieder;
- cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- ee) Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Sublit. aa bis ee gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

■ B) ALS „UNMITTELBARE FAMILIENMITGLIEDER“ GELTEN:

- aa) Ehepartner;
- bb) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- cc) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
- dd) die Eltern.

■ C) ALS „BEKANNTERMASSEN NAHESTEHENDE PERSONEN“ GELTEN FOLGENDE PERSONEN:

- aa) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- bb) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurden.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ansparplan

An

Superfund Asset Management GmbH
 Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien

Konto-/Depotbank:



Depotnummer	
Name/Depotbezeichnung	
Tel./E-Mail	

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT AN DIE KONTOFÜHRENDE BANK

Hiermit ermächtige ich widerruflich die Hellobank BNP Paribas Austria AG Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Hellobank AG auf mein Konto gezogene, **wiederkehrende** SEPA-Lastschrift einzulösen.

KONTOFÜHRENDE BANK DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN

Kontoführende Bank	
IBAN	
BIC	

ZAHLUNGSPFLICHTIGER (AUFTRAGGEBER)

Frau Herr

Nachname/Vorname	
Titel/Beruf	
Wohnadresse Str.	
PLZ/Ort	
Land	

ZAHLUNGSEMPFÄNGER (BEGÜNSTIGTER)

Konto-/Depotinhaber Frau Herr

Nachname/Vorname	
Bank	HELLOBANK BNP PARIBAS AUSTRIA AG
BIC	DIRAAT2S
Creditor-ID	AT82ZZZ00000023486
IBAN <small>(wird von der Bank ausgefüllt)</small>	
Verwendungszweck	Superfund Ansparplan
Mandatsreferenz <small>(wird von der Bank ausgefüllt)</small>	

BEDINGUNGEN

Ich ermächtige die Hellobank BNP Paribas Austria AG Zahlungen von meinem Konto mittels SPEA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Hellobank BNP Paribas Austria AG auf mein Konto gezogene, wiederkehrende SEPA-Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Auftraggebers)



EINLAGENSICHERUNG

Informationsbogen für den Einleger

Exemplar für den Kunden



Grundlegende Informationen über den Schutz der Einlagen

Einlagen bei der Hellobank BNP Paribas Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 EUR pro Anleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfall bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Kontonummer: _____

(wird vom Kreditinstitut ergänzt)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 EUR auf einem Sparkonto und 20.000,00 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 EUR erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000,00 EUR hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH; www.einlagensicherung.at; office@einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von zehn Arbeitstagen und ab dem 1.1.2024 innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken.

Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von dem Kreditinstitut bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000,00 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100.000,00 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Diese besonderen Regelungen können bei der Auszahlung der gesicherten Einlagen durch die Sicherungseinrichtung nur berücksichtigt werden, wenn diese vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich dem Kreditinstitut mitgeteilt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

EINLAGENSICHERUNG

Informationsbogen für den Einleger

Exemplar für das Kreditinstitut



Grundlegende Informationen über den Schutz der Einlagen

Einlagen bei der Hellobank BNP Paribas Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH
Sicherungsobergrenze:	100.000,00 EUR pro Anleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000,00 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfall bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11, 1010 Wien office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Kontonummer: _____

(wird vom Kreditinstitut ergänzt)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000,00 EUR auf einem Sparkonto und 20.000,00 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000,00 EUR erstattet.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000,00 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000,00 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken und Bankiers GesmbH; www.einlagensicherung.at; office@einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000,00 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von zehn Arbeitstagen und ab dem 1.1.2024 innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken.

Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von dem Kreditinstitut bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000,00 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100.000,00 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Diese besonderen Regelungen können bei der Auszahlung der gesicherten Einlagen durch die Sicherungseinrichtung nur berücksichtigt werden, wenn diese vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich dem Kreditinstitut mitgeteilt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

SELBSTAUSKUNFT ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN



Vom Kreditinstitut auszufüllen
Kundennummer:

Das Gesetz zum Gemeinsamen Meldestandard (GMSG) verpflichtet Finanzinstitute, bestimmte steuerrelevante Informationen über ihre Kunden einzuholen. Die Bekanntgabe der Daten Teil 1-4 dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Sinne des GMSG der Hellobank BNP Paribas Austria AG. Neben den Verpflichtungen aus dem GMSG bestehen Verpflichtungen aus dem Abkommen der Republik Österreich mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit und hinsichtlich des steuerlichen Informationsaustausches (FATCA). Kreditinstitute werden durch dieses Abkommen verpflichtet, bei jedem Kunden im Rahmen der Konteneröffnung zu prüfen, ob es sich um eine sog. US-Person handelt (Teil 3). Bei Gemeinschaftskonten ist für jeden Kontoinhaber eine eigene Selbsterklärung auszufüllen. In Zweifelsfällen konsultieren Sie bitte Ihren Berater in Steuerfragen.

1) Persönliche Angaben

Vor-/Nachname		
Straße und Hausnummer		Geburtsdatum
PLZ	Ort	Geburtsort
Land		Geburtsland

2) Steuerliche Ansässigkeit

Ich bestätige, dass ich **ausschließlich in Österreich** steuerlich ansässig bin. Ja Nein

Wenn Sie **nicht ausschließlich in Österreich** steuerlich ansässig sind, geben Sie bitte die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) unter Nennung der jeweiligen Steuernummer (TIN) bekannt. Bitte geben Sie außerdem bekannt, falls durch den jeweiligen Staat keine Steuernummer ausgegeben wird. Sofern aus anderen Gründen keine Steuernummer vorhanden ist, nennen Sie bitte jeweils die Gründe.

Ich bin in den folgenden Staaten steuerlich ansässig und es wurden von diesen Staaten nachfolgende Steuernummern erteilt:

Ansässigkeitsstaat(en)	Steuernummer (TIN)	TIN nicht vorhanden
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Bitte nennen Sie jeweils die Gründe für die Nichterteilung der Steuernummer in dem oben angegebenen Staat (falls oben eines der angegebenen Kästchen angekreuzt wurde):

3) Eigenschaft „US-Person“

Wir bitten Sie nachfolgende Angaben zu beantworten, um Ihre Eigenschaft als „US-Person“ zu klären. Eine natürliche Person ist eine US-Person, wenn es sich um einen US-Bürger oder einen in den USA Steueransässigen handelt. Eine steuerliche Ansässigkeit in den USA wird beispielsweise auch begründet, wenn Sie eine Greencard haben, bei gemeinsamer Steuerveranlagung mit US-Ehepartner in den USA oder die Kriterien des „Substantial Presence Test“ erfüllt werden. In Zweifelsfällen konsultieren Sie bitte Ihren Berater in Steuerfragen.

Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Besteht eine US-amerikanische Steuerpflicht?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

4) Erklärung und Unterschrift

Ich bestätige, dass ich die Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht habe.

Ich nehme zur Kenntnis und ist mir bekannt, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen sowie Informationen zu den von mir unterhaltenen Konten an die Steuerbehörden Österreichs gemeldet werden können und im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches an die Steuerbehörden anderer Länder, in denen ich steuerlich ansässig sein könnte, weitergegeben werden können, falls mit diesen anderen Ländern Abkommen hinsichtlich eines automatischen Informationsaustausches bestehen.

Ich verpflichte mich, der Hellobank BNP Paribas Austria AG unverzüglich über alle Änderungen der in dieser Erklärung angegebenen Informationen zu informieren und Hellobank BNP Paribas Austria AG eine aktualisierte Selbsterklärung zu übermitteln.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Hellobank BNP Paribas Austria AG jederzeit berechtigt ist zu Zwecken der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem GMSG weitere Auskünfte von mir zu verlangen und diese (automationsunterstützt) zu verarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber